



Reglement über die Führung eines Aktivitätenfonds für CF-Erwachsene

I Allgemein

I.1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Aktivitätenfonds für CF-Erwachsene“ (nachstehend „Fonds“ genannt) bestehen separate Rückstellungen der Schweizerischen Gesellschaft für Cystische Fibrose (nachstehend „CFCH“ genannt). Mit diesem Fonds sollen spezielle Therapiewochen (z.B. Klimakur) sowie weitere Anlässe für CF-Erwachsene mitfinanziert werden.

I.2 Bestandesübernahme

Das gemäss betriebseigener Buchhaltung ausgewiesene Fondsvermögen mit der Bezeichnung „Lagerfonds“, seit Dezember 2005 neu „Aktivitätenfonds CF-Erwachsene“ benannt, wird per 31.12.2006 von CHF 175'187.90 vollumfänglich übernommen.

II Erträge

II.1 Verzinsung des Fondsvermögens

Die jährlichen Erträge der Fonds werden nicht separat ausgewiesen. Sie sind im Total der Wertschriftenerträge enthalten.

Die Guthaben sind von der CFCH jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem durchschnittlichen Zinssatz auf Anlagesparkonten.

II.2 Verwendung der Erträge

Die anteilmässigen Erträge aus dem Fondsvermögen werden vollumfänglich dem obgenannten Fonds gutgeschrieben und für dieselben Aufgaben oder Ziele verwendet, wie das gesamte Vermögen des Aktivitätenfonds

III. Fondsvermögen

Der Fonds wird aus

- Spenden Dritter (Legate, Schenkungen, Spenden),
- gegebenenfalls durch Einlagen der CFCH geäufnet, respektive erhalten.

IV. Kriterien und Bedingungen für die Unterstützung von Aktivitäten für CF-Erwachsene

IV.1 Grundsatz

Es werden in erster Linie therapeutisch oder sozialpädagogisch wertvolle Aktivitäten unterstützt. Es können nur Gesuche berücksichtigt werden, die in einer Projektskizze beschrieben sind und einen Zeitplan sowie ein Budget umfassen.

IV.2 Verweigerung der Beurteilung

Auf Gesuche, welche nicht von Mitgliedern der CFCH gestellt werden, wird nicht eingetreten.

V. Ablaufplanung für die Beurteilung zur Unterstützung solcher Aktivitäten

- Der Vorstand entscheidet, wie und in welchem Ausmass eine solche Aktivität durch den Fonds mitfinanziert werden soll.
- Die Entscheide sind endgültig und nicht rekursfähig.

VI. Verfügungskompetenzen

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Im Rahmen der vorhandenen Fondsreserven kann der Vorstand gemäss vorgesehenem Zweck über die Verwendung des Fonds beschliessen.

VII. Vermögensverwaltung, Kontrolle und Rechnungsführung

VII.1 Vermögensverwaltung

- Die Vermögensverwaltung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle der CFCH wahrgenommen.
- Das Kapital des Fonds wird als Guthaben des Fonds bei der CFCH geführt und in der Bestandesrechnung entsprechend ausgewiesen.

VII.2 Kontrolle

- Über die beschlossene zweckgebundene Verwendung der Fondsmittel, wird dem Vorstand regelmässig rapportiert.
- Die Jahresrechnung des Fonds ist durch die Rechnungsrevision der CFCH zu prüfen.

VII.3 Rechnungsführung

- Die Rechnungsführung einschliesslich Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der CFCH.
- Sie ist so zu gestalten, dass die Geschäftsstelle über die Ausrichtung von einzelnen Beiträgen und die Verwendung des Fondsvermögens jederzeit Auskunft erteilen kann.

VIII. Schlussbestimmungen

VIII.1 Vermögensübertragung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung der CFCH wird das vorhandene Fondsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugewendet.

VIII.2 Aufhebung sämtlicher bisheriger Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden sämtliche frühere Bestimmungen aufgehoben.

VIII.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Vorstands rückwirkend per 1.1.2007 in Kraft.

Bern,

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR CYSTISCHE FIBROSE

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Bruno Mülhauser

Thomas Zurkinden